



Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen

BDVR | Kronenstraße 73 | 10117 Berlin

Präsidentin der Europäischen Kommission
Dr. Ursula von der Leyen
Rue de la Loi 200
1049 Bruxelles
Belgien

Haus des Rechts
Kronenstraße 73
10117 Berlin

Tel 030 / 23 93 66 77
030 / 23 93 66 78
Fax 030 / 23 93 66 79

vorsitzender@bdvr.de
www.bdvr.de

Berlin, den 21. April 2021

Justizreform in Polen

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin,

sehr geehrte Frau Dr. von der Leyen,

die Europäische Union hat einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts etabliert, dessen Funktionsweise gerade im Bereich der justitiellen Zusammenarbeit gegenseitiges Vertrauen in die Standards richterlicher Prüfung und die Unabhängigkeit der Gerichte aller Mitgliedstaaten voraussetzt. Vor diesem Hintergrund besteht nach Auffassung des Bundes Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen e.V. (BDVR) im Hinblick auf die in Polen laufende Justizreform Anlass zu ernster Sorge.

Freiheit, Sicherheit und Recht können nur durch gewaltenteilige Regierungssysteme gewährleistet werden; eben diese Vorstellung ist gesicherte Grundlage des Rechtsverständnisses der Unionsverträge, die auch Polen unterzeichnet hat. Die Wahrung verbriefter Bürger- und Menschenrechte setzt von den Machtstrukturen der Regierung unabhängige Kontrollinstanzen voraus. Unabhängig ist aber nur, wer für die Ausübung seiner Amtstätigkeit nicht mit disziplinarischer Ahndung oder Strafverfahren überzogen werden kann. Die insoweit in Polen eingeführten Disziplinaratbestände für Richterinnen und Richter und die entgegen der einstweiligen Anordnung des Gerichtshofs der Europäischen Union fortgeführte Tätigkeit der am Obersten Gerichtshof eingerichteten Disziplinarkammer, die



Bund Deutscher Verwaltungsrichter
und Verwaltungsrichterrinnen

auch Gegenstand des von der Europäischen Kommission laut Mitteilung vom 31. März 2021 aktuell angestregten Vertragsverletzungsverfahrens sind, begründen auch nach Auffassung des BDVR eine schwerwiegende Gefährdung der richterlichen Unabhängigkeit.

Entsprechendes gilt für die Personalvorschläge des neugewählten Landesjustizrats, gegen dessen Entscheidungen tatsächlich effektiver Rechtsschutz nicht gewährleistet ist (vgl. EuGH, Urteil der Großen Kammer vom 02.03.2021 – C-824/18 –). Denn eine eigenständige und unabhängige Gewalt können Gerichte nur sein, wenn ihre Personalauswahl auf fachlicher Qualifikation beruht und nicht von parteilichen Schaltzentren gesteuert und bestimmt wird. Zur Verteidigung dieser Garantien bedarf es tatsächlich effektiver Rechtsbehelfe. Die dies negierende Entwicklung in Polen erscheint umso dramatischer, als sie sich unter den Augen und der Herrschaft des Unionsrechts vollzieht. Sie wird, wenn dem nicht effektive Haltepunkte entgegengesetzt werden, Nachahmer in anderen Staaten finden und das Erscheinungsbild der unabhängigen Justiz im gesamten Rechtsraum der Europäischen Union nachhaltig schädigen.

Wir fordern die Europäische Kommission daher auf und bitten eindringlich, den andauernden Beeinträchtigungen der richterlichen Unabhängigkeit in Polen rasch und noch entschiedener entgegenzutreten. Nur so kann nach unserer festen Überzeugung Schaden von der Institution der Justiz und an den Werten der Europäischen Union abgewandt werden. Nachgelagerte Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union, die erst in Jahren ergehen und naturgemäß jeweils nur einzelne Fälle erfassen, werden nicht mehr geeignet sein, Abhilfe für die eingetretene Beschädigung der Funktionsfähigkeit einer unabhängigen Justiz zu bieten. Vor einer derartigen Entwicklung muss aus fachlicher Sicht dringend gewarnt werden, weil sie die Grundlagen der justitiellen Zusammenarbeit in der Europäischen Union gefährden würde.

In Übereinstimmung mit der European Association of Administrative Judges (Anschreiben der AEAJ und weiteren europäischen Richtervereinigungen vom 30. September 2020), deren Forderungen wir bekräftigen, halten wir weitere unmittelbare und effektive Maßnahmen der Europäischen Kommission daher für unverzichtbar. Insbesondere sollten nach unserer festen Überzeugung Zwangsgelder wegen der Missachtung der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union beantragt und der neu geschaffene "Rechtsstaatsmechanismus" unverzüglich zur Anwendung gebracht werden.



**Bund Deutscher Verwaltungsrichter
und Verwaltungsrichterinnen**

In der Hoffnung auf Ihr sachdienliches, rasches und entschiedenes Einschreiten gegen die andauern-
den und fortschreitenden Beeinträchtigungen der Unabhängigkeit der Justiz in Polen verbleiben wir
mit den besten Grüßen

Dr. Robert Seegmüller
(Vorsitzender)